

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Instituts für Kunst- und Bildgeschichte der Humboldt-Universität zu Berlin e.V." Er hat seinen Sitz im Institut für Kunst- und Bildgeschichte der Humboldt-Universität zu Berlin in Berlin.

2. Zweck des Vereins

Der Verein übernimmt in Einklang mit den Zielen der jeweils geltenden Studienordnung die Aufgabe, das Institut für Kunst- und Bildgeschichte als Stätte einer problemorientierten Kunstgeschichte und Bildwissenschaft zu fördern. Der Verein wird sich um Sachmittel für Unterhalt und Ausbau des Instituts und der Bibliothek, Gastdozenturen, Stipendien und die Durchführung der vom Institut geplanten Forschungsvorhaben und Exkursionen sowie die Unterstützung studentischer Projekte bemühen. Die Mitglieder des Vereins werden Gelegenheit haben, sich in Vorträgen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen über Ziele, Methoden und Ergebnisse aktueller Forschungen am Institut für Kunst- und Bildgeschichte zu informieren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Nachweis der Verwendung der Vereinsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke ist in der Rechnung des Vereins zu führen. Die Mitarbeit in Organen und Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Kunst- und Bildgeschichte der Humboldt-Universität zu Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung wird in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Vereinigung gehören ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Fördernde Mitglieder sind alle Personen, welche die Vereinigung durch weitere Zuwendungen unterstützen. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung besondere Verdienste erwerben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss einem Mitglied entzogen werden, das

- 1) in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat oder
- 2) den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme zu geben. Wenn innerhalb angemessener Frist keine Stellungnahme erfolgt, kann der Vorstand ohne Anhörung des Betroffenen entscheiden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
- 2) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- 2) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- 3) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Bestellung von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern
- 6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 7) Regelung der Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (Außerordentliche Mitgliederversammlung).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die folgenden, die einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

6. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, der Koordinatorin/dem Koordinator und dem Finanzvorstand, die sich die Aufgaben der Verwaltung teilen. Zwei Vorstandsmitglieder sollten, ein Vorstandsmitglied muss dem Lehrkörper des Instituts für Kunst- und Bildgeschichte angehören. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die/der Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen haben jedoch Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen.

Der Vorstand wird durch einfache (absolute) Stimmenmehrheit gewählt. Besteht keine Stimmenmehrheit, reicht in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.

7. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Sie sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Studenten ermäßigen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Schlussbestimmungen

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Hiermit bestätigen wir durch unsere Unterschrift, dass diese Satzung am 14. Februar 2001 im Kunstgeschichtlichen Seminar der Humboldt-Universität zu Berlin errichtet wurde.